

Webinar „Weiterwanderung“ Ergebnisprotokoll¹ – Abschlussitzung

Videochat – Freitag, 14.11.2025

1. Relevanz des Themas „Weiterwanderung“ für die Rückkehrberatung und seiner Integration in Weiterbildungsprogramme

- Die Weiterwanderung ist ein zentraler Bestandteil der Migrationsberatung und sollte als Thema in Weiterbildungsprogramme aufgenommen werden, um den Ratsuchenden eine fundierte und vielfältige Entscheidungsbasis zu bieten. Dies ist besonders im internationalen Kontext und im Einklang mit den Menschenrechtskonventionen von Bedeutung. Es gibt drei nachhaltige Optionen, die in jeder Migrationsberatung geprüft werden sollten:
 - a) Bleiben und integrieren
 - b) Zurückkehren und reintegrieren
 - c) Weiterwandern in ein aufnahmeberechtigtes Drittland
- **Erfahrungen aus der Praxis:** In den Jahren 2015 und 2016 kamen viele abgelehnte Flüchtlinge in die Beratung, die keine Perspektive in ihrem Heimatland sahen und oftmals von Angststigmatisierung betroffen waren. Diese Phase zeigte, wie wichtig eine **ganzheitliche Beratung** ist, die nicht nur die aktuelle Situation, sondern auch zukünftige Perspektiven einbezieht.
- **Wichtige Schritte zu Beginn der Beratung:** Relevante Dokumente wie Anhörungsprotokolle, Bescheide und Nachweise (z. B. über eine abgeschlossene Ausbildung) sollten eingesehen werden. Zudem ist es hilfreich, den Kontakt zur Familie im Ausland herzustellen, um ein umfassendes Bild der Situation zu erhalten.
- **Transparenz und Entscheidungsfindung:** Es ist entscheidend, den Ratsuchenden die drei Optionen (Bleiben, Rückkehr, Weiterwanderung) transparent zu präsentieren und gemeinsam zu besprechen, welche Möglichkeit aktuell für die Person realistisch ist. In vielen Fällen sind die Ratsuchenden bereit, sich mit der Rückkehroption auseinanderzusetzen, wenn sie verstehen, dass diese eine echte Chance auf ein neues Leben darstellt.
- **Die Rolle der Weiterwanderung im Migrationsprozess:** Die Weiterwanderung spielt eine wichtige Rolle als Teil einer **umfassenden Beratung**, die den Migrationsprozess der Ratsuchenden sinnvoll begleitet. Ziel ist es, den Menschen zu ermöglichen, eine informierte Entscheidung zu treffen. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, unter welchen Bedingungen sie ihre fachlichen Qualifikationen im Zielland einbringen können, ob ein Studium fortgesetzt werden kann oder ob eine Familienzusammenführung möglich ist.
- **Motivation und Perspektive schaffen:** Bei vielen Ratsuchenden führte die Auseinandersetzung mit den verschiedenen Optionen zu einer starken **Motivation** und einem klareren Blick auf ihre eigenen Stärken und Potenziale. Die Beratung sollte darauf abzielen, dass Menschen nicht einfach in ihre Heimat zurückkehren, nur um später illegal an einer Grenze zu stehen. Stattdessen sollten sie mit einem realistischen Plan und dem Wissen um ihre Fähigkeiten und Ressourcen ausgestattet werden.

1

¹ Es gilt das gesprochene Wort.

kofinanziert durch die jeweiligen Fachministerien der Bundesländer und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge



- **Wissensvermittlung und Ressourcenübersicht:** Ein fundiertes **Grundwissen** über die verschiedenen Möglichkeiten und die relevanten Ressourcen ist für die Ratsuchenden essenziell. Dies umfasst Informationen über rechtliche Rahmenbedingungen, Möglichkeiten der beruflichen und sozialen Integration sowie Angebote der Weiterbildung.
- **Unterstützungsangebote des Raphaelswerks:** Das **Generalsekretariat des Raphaelswerks in Deutschland** bietet umfangreiche Unterstützung für Menschen, die sich mit der Frage der Weiterwanderung oder Rückkehr auseinandersetzen. Neben der Beratung von Migranten und Geflüchteten werden auch deutsche Staatsangehörige, die Deutschland verlassen möchten, sowie deutsche Rückkehrer beraten.

2. Wie bleibt man up-to-date? Gibt es einen Weiterwanderungsverteiler, in dem man sich aufnehmen lassen kann?

- **Regelmäßige Informationen und Updates:** Um kontinuierlich auf dem Laufenden zu bleiben, ist es wichtig, regelmäßig über Änderungen in der Migrationspolitik und -praxis informiert zu werden. Dies umfasst sowohl gesetzliche Änderungen als auch neue Angebote und Programme, die für Migranten und Rückkehrende relevant sind.
- **Informationsverteiler:** Viele Organisationen bieten einen E-Mail-Verteiler an, in dem man sich eintragen kann, um regelmäßig Updates zu erhalten.
- **Persönliche Beratung und telefonische Unterstützung:** Für speziellere oder dringendere Informationen bieten wir auch gerne **telefonische Beratungen** an. Auf diese Weise können konkrete Fragen direkt geklärt und individuelle Unterstützung geboten werden.
- **Internationale Netzwerke und Partnerschaften:** Wir sind beispielsweise Mitglied im **Canadian Council for Refugees** und pflegen enge Kontakte zu Netzwerken in Ländern wie der **Türkei, Australien und den USA**. Diese Netzwerke ermöglichen es uns, direkt auf relevante Informationen und Best Practices aus verschiedenen Ländern zuzugreifen.
- **Regelmäßige Schulungen und Konsularische Updates:** Teilnahme an **Schulungen**, die von internationalen Organisationen oder Konsulaten angeboten werden, wie z.B. dem **US-Generalkonsulat in Frankfurt**. > Einblicke in aktuelle Entwicklungen und rechtliche Rahmenbedingungen

2

3. Fallbeispiel: Beratung eines Klienten, der in die Schweiz weiterwandern möchte

Ein türkischer Klient befindet sich derzeit im Asylverfahren in Deutschland und wünscht sich, in die Schweiz weiterzuwandern. Seine Familie lebt noch in der Türkei, und das ursprüngliche Ziel war es, die Familie nach Deutschland zu holen, was jedoch nicht funktioniert hat. Der Klient hat keine Netzwerke in der Schweiz. Wie kann man in einem solchen Fall sinnvoll beraten?

- In diesem Fall handelt es sich um **Perspektivberatung**. Das bedeutet, dass wir gemeinsam mit dem Klienten die möglichen Optionen in Bezug auf seine Lebensperspektive und seine zukünftigen Chancen erarbeiten. Bei einem laufenden Asylverfahren in Deutschland und ohne bestehende Netzwerke in der Schweiz wird es jedoch schwierig, die gewünschten Ziele zu erreichen.
- Besonders bei **Familienzusammenführungen** gibt es einige Hindernisse, die es zu beachten gilt. Wenn der Klient sich im Asylverfahren in Deutschland befindet und keine Möglichkeit zur Familienzusammenführung in einem Drittstaat anstrebt, sind die Optionen begrenzt. In der Regel spielt es keine Rolle, welchen Status oder Titel eine Person in Deutschland hat – Familienzusammenführungen sind auch in Drittstaaten nur unter sehr spezifischen Bedingungen möglich.
- Für die meisten Zielstaaten ist das **Asylverfahren in Deutschland ein Hindernis**, da viele Länder, wie auch die Schweiz, dann keine Familienzusammenführungen zulassen, es sei denn, es handelt sich um besonders qualifizierte Fachkräfte, wie z. B. Wissenschaftler oder hochspezialisierte Arbeitskräfte.
- Ein erster Schritt ist, den **Bildungsgrad** des Klienten sowie seine **beruflichen Qualifikationen** zu prüfen. Auch das Vorhandensein von **Netzwerken**, etwa durch Kontakte in die Schweiz, kann eine wichtige Rolle

Kofinanziert durch die jeweiligen Fachministerien der Bundesländer und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

spielen. Wenn der Klient keine Netzwerke in der Schweiz hat, sollte geprüft werden, ob er berufliche Möglichkeiten in der Schweiz verfolgen kann.

- Es ist ebenfalls wichtig zu ermitteln, ob die **Familie** des Klienten in der Schweiz lebt, da dies eine Rolle für die Möglichkeit der Familienzusammenführung spielen könnte.
- Eine **Arbeitsmigration** in die Schweiz ist grundsätzlich möglich, aber nicht einfach. Der erste Schritt muss vom **potenziellen Arbeitgeber** ausgehen, der den Klienten einstellen möchte. Zudem muss nachgewiesen werden, dass das berufliche Profil des Klienten in der Schweiz gefragt und notwendig ist.
- Die ersten Informationen, die zur weiteren Beratung benötigt werden, sind somit:
 - o Vorhandensein von **Netzwerken**
 - o Die **eigenen Ressourcen** des Klienten (z. B. berufliche Qualifikationen, Sprachkenntnisse)
 - o Der **Aufenthaltort der Familie**, da dies Einfluss auf die Option einer Familienzusammenführung hat
- Falls sich bei der Analyse herausstellt, dass die Optionen begrenzt sind und die Fragen zu Netzwerken, Ressourcen und Familienaufenthalt negativ beantwortet werden, sollte den Klienten klar gemacht werden, dass eine **illegale Migration über Grenzen** keine nachhaltige Lösung ist. Es ist wichtig, den Klienten vor derartigen Risiken zu schützen.
- Im Gespräch mit dem Klienten ist es entscheidend, **personalisierte und realistische Perspektiven** zu entwickeln. Wichtige Fragen, die zur Klärung der langfristigen Ziele beitragen, sind:
 - o „Was haben Sie vor in 5 Jahren?“
 - o „Was ist mit Ihrer Familie in 5 Jahren?“

Die **zeitliche Perspektive** sollte stets mit in die Beratung einfließen, um dem Klienten zu helfen, realistische und erreichbare Ziele zu formulieren und langfristige Überlegungen anzustellen.

4. Monitoring nach Aus- bzw. Weiterreise – Gibt es einen Fragekatalog?

- Grundsätzlich versuchen wir ein Monitoring durchzuführen, allerdings ist das nicht immer möglich.
- Es existiert zwar ein theoretischer Fragekatalog, dieser wird jedoch nicht verschickt, da seine praktische Umsetzung kaum machbar ist.
- Ein wesentlicher Grund dafür ist, dass es sehr schwierig ist, einen **verbindlichen zeitlichen Rahmen für das Monitoring** festzulegen.
- Prozesse der Weiterwanderung dauern häufig sehr lange. Beispiel Kanada: Verfahren wie das des *Canadian Council for Refugees* oder die *Country of Asylum Class* können sich erheblich in die Länge ziehen.
- Zudem ist oft unklar, wann Menschen tatsächlich einreisen; diese Informationen liegen uns in der Regel nicht vor.
- Insgesamt gestaltet sich das Monitoring daher sehr herausfordernd.
- Die Fachstelle in Hamburg ist deutschlandweit sowohl für Kolleginnen und Kollegen als auch für Beratende ansprechbar. Große Erfolge im Monitoring lassen sich nicht vorweisen, dennoch melden sich gelegentlich Menschen, die sehr erfreut berichten, dass sie ihr Ziel erreicht haben.
- Die eigentliche Evaluierung findet in Deutschland statt. Sie hängt jedoch nicht von uns ab, sondern von den Einwanderungsbehörden sowie den Landesbehörden in den Herkunftsländern.
- Es ist regelmäßig schwierig, alle erforderlichen Unterlagen zusammenzutragen und vollständige Daten zu erhalten.
- Den Fragekatalog können wir gern zur Verfügung stellen; seine Anwendung erweist sich jedoch **in der Praxis als kaum realisierbar**.

kofinanziert durch die jeweiligen Fachministerien der Bundesländer und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

5. **Ab wann darf eine Beratungsstelle „Weiterwanderung“ in ihr Portfolio aufnehmen? – Gibt es Regelungen?**

- Für die Aufnahme von Weiterwanderung in das Portfolio einer Beratungsstelle besteht **Genehmigungspflicht**.
- Die Zuständigkeit hierfür liegt beim **Bundesfamilienministerium** sowie beim **Bundesverwaltungsamt**.
- Die **Auswanderungsberatung** richtet sich an deutsche Staatsangehörige, die Deutschland verlassen oder auswandern möchten. Diese Beratung ist in Deutschland **genehmigungspflichtig**.
- Unsere Einrichtung ist **Träger des Auswandererschutzes** und fungiert als **Koordinationsstelle** für alle Auswanderungsberatungsstellen in der Trägerschaft (Wohlfahrtspflege, Weiterwanderung).
- Die Arbeit umfasst nahezu alle Bestandteile der Auswanderungsberatung sowie der Rückkehrberatung. Eine dieser Komponenten unterliegt der Genehmigungspflicht und erfordert daher **umfangreiches Fachwissen**.
- Wir haben vor zwei Jahren beim Ministerium angefragt. Die Prüfung im Familienministerium ergab, dass auch in diesem Fall eine **Genehmigungspflicht** besteht.
- **Assistenzberatung** ist jedoch möglich: Auch ohne Genehmigung des Bundesverwaltungsamtes kann beraten werden – inklusive unserer fachlichen Unterstützung, die für den Bereich Weiterwanderung notwendig ist.
- Wenn Sie planen, eine solche Beratung anzubieten, können Sie sich jederzeit bei uns melden; wir unterstützen Sie gern.
- Die entsprechende Tabelle dazu finden Sie in den **Ressourcen der Webinar-Präsentation auf Seite 10**.

6. **Wie gehen Sie damit um, wenn Ausländerbehörden davon absehen, abschiebende Maßnahmen zugunsten einer Weiterwanderung zu pausieren und die Organisation der Abschiebung und Weiterwanderung entsprechend parallel läuft?**

- Dauer hängt stark vom **Falltyp** ab: **Arbeits-/Fachmigration, Familiennachzug**: oft Wochen bis wenige Monate; **Weiterwanderung mit Flüchtlingsbiografie**: meist komplex und langwierig
- **Weiterwanderung hat keine aufschiebende Wirkung** – auch Termine in Deutschland nicht
- Bundesweite Erfahrung: **Ausländerbehörden haben Anfragen zum Verbleib bisher nie abgelehnt**
- Bei laufenden Prozessen (z. B. **Familiennachzug, Arbeitsmigration**) begleiten wir Menschen weiter, selbst wenn sie Deutschland verlassen müssen
- **Herausforderung**: vollständige Dokumentation muss an die zuständige Botschaft übermittelt werden → häufig zeitintensiv
- Botschaftsprozesse (z. B. Führungszeugnis, BAMF-Bescheid, medizinische Untersuchungen) dauern oft **mehrere Monate bis zu einem Jahr**

7. **Fallbeispiel: Eine Klientin mit Abschiebeverbot und daraus resultierendem Aufenthalt möchte nach Spanien weiterwandern. Sie kommt aus Venezuela. Welche Optionen hätte sie?**

- **Asylverfahren in Spanien**:
 - o Sehr geringe Anerkennungsquote (ca. **98 % Ablehnungen**)
 - o Asyl wird meist gestellt, aber fast immer abgelehnt → kein sinnvoller Weg
- **Neues spanisches Regularisierungssystem**:
 - o Nach Ablehnung: **2 Jahre** Zeit für Registrierung auf Gemeindeebene
 - o Zugang zu: Rechtsberatung, Sozialarbeit, Bildungsangeboten, Sprachkursen
 - o Unterstützung bei der **Arbeitsmarktintegration**
 - o Nachweis von Integration + stabilem Beschäftigungsverhältnis → Möglichkeit eines **Aufenthaltstitels**
 - o Spanien fokussiert stark auf **Integrationspotenzial**
- **Arbeitsmigration / Fachkräftezuwanderung**:

Kofinanziert durch die jeweiligen Fachministerien der Bundesländer und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge



- Legal möglich – nicht als Asylsuchende einreisen
- **Sprache als Vorteil** → schnellere Integration
- **Hohe Anforderungen** an Fachkräfte
- Relevant: Kontakte/Netzwerk in Spanien, die Arbeitsmigration erleichtern könnten
- **Zielgruppenunterschied:**
 - Spanien erhält überwiegend Migration aus **Südamerika** (sprachlich/kulturell nah)
- **Beratungsperspektive für den Fall:**
 - Option prüfen: **freiwillige Rückkehr** + spätere **Wiedereinreise als Fachkraft**
 - Aufgrund des Abschiebeverbots **keine illegale Einreise**
 - Klären: Wo steht sie aktuell? Welche realistischen Wege gibt es für **legalen Zugang** zum spanischen Arbeitsmarkt?

8. Weiterwanderung in ein anderes EU-Land (Beispiel: Spanien)

- **Voraussetzungen und Vorgehensweise:**
 - Die Ausreise nach Spanien ist erst nach Abschluss des Asylverfahrens in Deutschland möglich.
 - Eine Weiterwanderung ist nur mit einem **Arbeitsvertrag** sinnvoll und rechtlich gesichert. Es sollte möglichst ein **permanenter Arbeitsvertrag** sein.
 - Mit Arbeitsvertrag kann die zuständige Behörde in der jeweiligen Kommune in Spanien ein **Arbeitsvisum** ausstellen.
 - Auch andere EU-Länder (z. B. nordeuropäische Staaten) sind mit Arbeitsvertrag möglich.
- **Rechtliche Hinweise:**
 - Spanien übernimmt keine Flüchtlingseigenschaften, falls die Arbeitsmigration scheitert.
 - Aufenthaltstitel werden alle fünf Jahre erneuert; Nachweise über Wohnsitz, Beschäftigung und Integration sind erforderlich.
 - Weiterwanderung ist stets **fallbezogen**: individuelle Prüfung und Beratung sind notwendig
- **Praktische Hinweise für die Beratung:**
 - Genau nachfragen, welche Aufenthalte bereits in Spanien bestanden, insbesondere nach der Pandemie (Menschenhandelsrisiko).
 - Möglichkeiten der freiwilligen Rückkehr und einer späteren Wiedereinreise als Fachkraft prüfen.
 - Kooperation mit NGOs (z. B. Caritas) ist zentral, da diese einen großen Einfluss auf die Regierungspolitik haben (lange Tradition) und Unterstützung bieten.

Fazit: Weiterwanderung in ein anderes EU-Land ist möglich, sollte aber sorgfältig vorbereitet werden, insbesondere mit Blick auf Arbeitsvertrag, rechtliche Rahmenbedingungen und individuelle Fallumstände.

9. Fallbeispiel: Familiennachzug nach Österreich

Ein Klient aus der Türkei hat in Deutschland einen Asylantrag gestellt (Aufenthaltsgestattung). Seine Ehefrau ist über Familiennachzug zu ihrer Mutter nach Österreich eingereist. Die Frage ist, ob eine Weiterwanderung nach Österreich über Familienzusammenführung möglich ist oder ob eine Rückkehr in die Türkei und ein Visumsantrag der bessere Weg sind.

- **Aufenthaltsstatus der Ehefrau**
 - Wichtig ist, welchen aufenthaltsrechtlichen Titel die Ehefrau in Österreich hat: Besuchervisum, laufender Asylprozess oder bereits ein Aufenthaltstitel.

- Nur mit einem gültigen Aufenthaltstitel kann sie Familiennachzug für den Ehepartner beantragen.
- Voraussetzung für Familienzusammenführung: die Ehefrau muss selbst rechtlich befugt sein, diesen Antrag zu stellen.

- **Eheformalitäten**

- Eine **standesamtliche Ehe aus dem Herkunftsland** ist notwendig.
- Religiöse Eheschließungen in Deutschland werden **nicht anerkannt** für Familiennachzug.
- Es ist empfehlenswert, frühzeitig die Ehe formal im Herkunftsland registrieren zu lassen, um spätere Probleme zu vermeiden.
- Fehlen formale Dokumente oder ist die Identität nicht eindeutig geklärt, kann dies die Chancen auf ein Visum stark einschränken.

- **Vorgehensweise bei transnationalem Familiennachzug**

- Zunächst Kontakt mit der Familie im Ausland aufnehmen, da erste Schritte in der Regel dort erfolgen müssen.
- Die Beratung in Deutschland unterstützt das Verfahren, koordiniert Dokumente und Informationen.
- Es ist entscheidend, **beide Seiten einzubeziehen** (Deutschland & Österreich).

- **Praktische Hinweise für die Beratung**

- Klienten sind häufig überrascht von den bürokratischen Anforderungen; viele Schritte, die für Berater selbstverständlich sind, sind ihnen nicht bekannt.
- Unterstützung durch Sozialarbeiter, NGOs oder Beratungsstellen kann hilfreich sein.
- Jede Situation ist **fallbezogen**: der rechtliche Status, die familiären Umstände und die vorhandenen Dokumente bestimmen die Chancen.

- **Komplexität und Herausforderungen**

- Fälle können insbesondere problematisch sein, wenn Identität unklar ist oder Dokumente fehlen.
- Familiennachzug über Ländergrenzen hinweg erfordert eine enge **Koordination und Planung**.
- Es kann mehrere Schritte dauern, bis eine Antragstellung erfolgreich ist: Aufenthaltsstatus der Ehefrau prüfen, Eheformalitäten sicherstellen, Antrag auf Familiennachzug vorbereiten, Kontakt zu Behörden und ggf. NGOs.

Fazit: Familiennachzug nach Österreich ist grundsätzlich möglich, erfordert aber sorgfältige Prüfung der Eheformalitäten, des Aufenthaltsstatus und eine frühzeitige transnationale Koordination. Eine umfassende Beratung aller Beteiligten ist entscheidend für den Erfolg.

10. Wie ist die Situation, wenn ein Geflüchteter freiwillig in das zuständige Dublin-Land – hier Griechenland – ausreisen möchte, während das Asylverfahren in Deutschland noch läuft oder gerade abgelehnt wurde und ein Aufenthaltstitel aus Griechenland besteht?

- **In Griechenland:** wenn eine Anerkennung von Flüchtlingseigenschaften vorhanden ist, erlischt dies nicht. Läuft er ab, kann eine Verlängerung oder Neubewertung in Griechenland beantragt werden.
- Wenn Anerkennung jünger als 2 Jahre: Rücksprache mit der zuständigen **Ausländerbehörde** empfehlenswert
- **Wichtig:** Man sollte nicht abwarten, bis in Griechenland alle Dokumente abgelaufen sind und keine gültigen Papiere mehr vorliegen. Eine frühzeitige Klärung verhindert spätere Schwierigkeiten.

11. Frage zur Weiterwanderung in die USA: Gibt es nach euren Erfahrungen aufgrund der politischen Entwicklungen Veränderungen in den letzten Monaten bzw. im letzten Jahr?

- **Allgemeine Veränderungen:** Das Generalsekretariat nimmt seit einiger Zeit zahlreiche Veränderungen in den USA wahr. Diese betreffen nicht nur Drittstaatsangehörige in Deutschland, sondern auch viele deutsche Staatsangehörige, die aus den USA zurückkehren.
- **Gesamtstimmung und Rückkehrbewegungen:** Das gesellschaftliche und politische Klima wird als angespannt beschrieben. Es gibt vermehrt Fälle von Deutschen, die aus den USA zurückkehren.
- **Perspektiven für Weiterwanderung:** Wenn eine reguläre Weiterwanderung in die USA nicht möglich ist, wird häufig empfohlen, zumindest an der **Diversity Visa Lottery** teilzunehmen – denn sie bietet trotz Unsicherheiten eine Chance. Es kann vorkommen, dass Einladungen oder Verfahren stark verzögert stattfinden.
- **Behördliche Veränderungen & Verfahren:** Der „Shutdown“ in den USA hat auch Behörden betroffen, die Einwanderungs- und Visaanträge bearbeiten. **Bearbeitungszeiten** sind allgemein länger geworden. Das **Sonderprogramm für ukrainische Staatsangehörige** ist ausgelaufen.
- Die **Prüfungen und Hintergrundchecks** sind strenger geworden. In manchen Fällen müssen Antragstellende sogar zustimmen, dass Behörden Zugriff auf alle Social-Media-Konten erhalten.
- Die striktere Prüfung betrifft auch Arbeitsvisa.
- **Keine Abschaffung von Visakategorien:** Trotz der Verschärfungen wurde bisher **keine Visakategorie gestrichen** – die Kategorien bestehen weiterhin, allerdings mit strengeren Kontrollen.

12. Ein syrischer Klient fragt, ob er mit einer abgelaufenen bulgarischen Aufenthaltserlaubnis (AE) freiwillig nach Bulgarien zurückkehren kann – und anschließend eventuell über ein Fachkräftevisum wieder nach Deutschland einwandern. Gibt es realistische Chancen, nach Bulgarien zurückzukehren, wenn die AE dort abgelaufen ist?

- **Grundvoraussetzung klären:** Zunächst muss festgestellt werden, **auf welcher rechtlichen Grundlage** der Klient die frühere Aufenthaltserlaubnis in Bulgarien erhalten hat (z. B. internationaler Schutz, humanitäre Gründe, andere Aufenthaltstitel). Davon hängt ab, ob und wie eine Rückkehr möglich ist.
- **Abwägung im Beratungsgespräch:** Erst danach kann gemeinsam besprochen werden, ob es sinnvoll ist, überhaupt nach Bulgarien zurückzukehren – insbesondere mit Blick darauf, dass eine spätere Einreise nach Deutschland über ein **Fachkräftevisum** geplant ist. Die Entscheidung hängt stark vom individuellen Fall ab.
- **Informationsgrundlagen:** Für vertiefende Informationen können die ausführlichen **Fact Sheets** genutzt werden. Sie sind umfangreich, aktuell geprüft und das Raphaelswerk verfügt über ein breites Netzwerk in den betreffenden Ländern: <https://raphaelswerk.de/beratung/weiterwanderung-von-drittstaatsangehoerigen/dublin-verordnung/>
- **Hinweis zum Umgang mit den Fact Sheets:** Diese Dokumente sollten **nicht ungeprüft oder unkommentiert** an Ratsuchende weitergegeben werden. Gründe: Sie sind sehr detailliert, juristisch komplex und werden teilweise falsch verstanden. Die Lesekompetenz oder Sprachkenntnisse können die korrekte Einordnung erschweren. Ratsuchende fühlen sich ohne begleitende Erklärung oft überfordert.
- **Arbeit an neuen Informationsformaten:**
 - o Es wird an einem kompakteren Format gearbeitet, das Klienten **direkt bei der Ankunft in einem Land** übergeben werden kann.
 - o Diese Version soll die **wichtigsten Basisinformationen** enthalten, z. B. Öffnungszeiten von Ämtern, die im Ankunftsland vielleicht schon um 13:00 Uhr schließen.
 - o Der Fokus liegt auf praktischen Informationen für die ersten Stunden/Tage nach Ankunft.